

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 16 | ausgegeben am 31. Mai 2017

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Grundschule (Bachelor of Arts Education – Primarstufe) und im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science Education – Sekundarstufe I)**

vom 31. Mai 2017

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Grundschule (Bachelor of Arts Education – Primarstufe) und im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science Education – Sekundarstufe I)**

vom 31.05.2017

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), i.V.m. § 10 Abs. 2 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff., ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz i.d.F. vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 29.05.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Wissenschaftsministerium hat dieser Änderungssatzung gemäß § 6b HZG am TTMMJJ zugestimmt.

#### **Artikel 1**

**1. In der gesamten Satzung (§ 4 Absatz 2; § 5 Absatz 2; § 7; § 7 Absatz 2 und in § 8) wird das Wort „Rangliste“ durch den Plural „Ranglisten“ ersetzt.**

#### **2. § 1 Abs. 2 „Anwendungsbereich“ erhält folgende Fassung**

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers / der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

#### **3. § 3 „Form des Antrags“ wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
- b) das Formular „Auswahlverfahren“ mit den erforderlichen Nachweisen in Kopie gemäß Anlage 1 oder Anlage 2,
- c) Nachweis über die Teilnahme am Online-Selbsttest ([www.bw-cct.de](http://www.bw-cct.de))
- d) Kompetenznachweis gemäß § 5a Abs. 3, sofern eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist.“

#### **4. § 5 „Auswahlverfahren“ erhält folgende Fassung:**

##### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die Vergabe der in § 1 Abs. 1 genannten 90% der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren. Dabei werden insgesamt

- a) 43,4 % im Bachelorstudiengang Education (Primarstufe) bzw. 67,8 % im Bachelorstudiengang Education (Sekundarstufe I) der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 5a, 6 und 7, und
- b) die verbleibenden 56,6 % im Bachelorstudiengang Education (Primarstufe) bzw. 32,2 % im Bachelorstudiengang Education (Sekundarstufe I) der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.

Bewerber/innen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 a) werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 b) geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 1 Absatz 2 a) werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 b) berücksichtigt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigten Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,
- c) für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 1 Satz 2 a) den erforderlichen Nachweis nach § 5a Absatz 3 erbringt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für die Quoten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 a) i.V.m. § 5a Absatz 1 und nach § 5 Absatz 1 Satz 2 b) Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 a) erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

#### **5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:**

##### **„§ 5 a Kompetenzorientierte Passungsquoten**

(1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Education (Primarstufe) erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach (erstes Fach ist Deutsch oder Mathematik) innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

- a) Chemie, Physik, Technik
- b) Islamische Theologie/Religionspädagogik
- c) Musik, Kunst, Sport
- d) Alltagskultur und Gesundheit, Biologie

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Ziff. 1 festgelegt.

(2) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Education (Sekundarstufe I) erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als erstes Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

- a) Französisch
- b) Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik
- c) Musik, Kunst, Sport
- d) Alltagskultur und Gesundheit, Biologie

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Ziff. 2 festgelegt.

(3) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 1 und 2 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:

1. Für die Fächer Musik, Kunst und Sport durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung,
2. für die Fächer Chemie, Technik und Physik in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote mindestens ein Jahr innerhalb der letzten drei Schuljahre bis zum Abitur belegt worden ist,
3. für die Fächer Biologie und Französisch in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach bis zum Erwerb der schulischen Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist (in den letzten vier Halbjahren bis zum Abitur); für Französisch kann alternativ ein Sprachzertifikat (Niveau B2) vorgelegt werden,
4. für die Fächer Alltagskultur und Gesundheit, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
  - Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
  - Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Lehramtsstudiengangs (Grundschule, Sekundarstufe I) und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
  - Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

(4) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird je Studiengang jeweils aufgrund der gemäß § 6 und § 7 gebildet.

(5) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen Quote nach § 5 Absatz 1 Satz 2 b) vergeben.

## **6. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 c) erhält folgende Fassung**

„c) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit/außerschulische Leistung/sonstige Qualifikation gemäß Anlage 2, max. 20 Punkte (pro Tätigkeit werden 10 Punkte vergeben).“

**7. Es wird folgende Anlage 3 eingefügt:**

Anlage 3

1. Passungsquoten Bachelorstudiengang Education (Primarstufe)

<b>Quote</b>	<b>Anzahl Plätze</b>
a) Chemie, Physik, Technik	21
b) Islamische Theologie/Religionspädagogik	7
c) Musik, Kunst, Sport	26
d) Alltagskultur und Gesundheit, Biologie	35

2. Passungsquoten Bachelorstudiengang Education (Sekundarstufe I)

<b>Quote</b>	<b>Anzahl Plätze</b>
a) Französisch	7
b) Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/ Religionspädagogik, Islamische Theologie/ Religionspädagogik	34
c) Musik, Kunst, Sport	34
d) Alltagskultur und Gesundheit, Biologie	45

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2017/2018.

Karlsruhe, den TTMM2017

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor